

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-114/2014 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 10.12.2014 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen	
Bauamt	
Beratungsfolge	Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz Ortschaftsrat Roßla Ortschaftsrat Bennungen Ortschaftsrat Breitungen Ortschaftsrat Wickerode Ortschaftsrat Questenberg Ortschaftsrat Kleinleinungen Ortschaftsrat Hainrode Ortschaftsrat Drebsdorf Ortschaftsrat Dietersdorf Ortschaftsrat Hayn (Harz) Ortschaftsrat Breitenstein Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Uftrungen

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5, 8, 98, 99 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen.

Begründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2015 enden der Gebietsänderungsvertrag sowie das Zuordnungsgesetz Wickerode /Stolberg und damit das geltende Ortsrecht. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckgebäude ist in den einzelnen Ortsteilen unterschiedlich. Allgemein muss man unterscheiden zwischen dauerhaften Nutzungen (ein Verein bzw. Nutzergruppe nutzt einen Gemeinderaum ständig), regelmäßigen Nutzungen (Verein/ Nutzergruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen in einem

Gemeinde Südharz

Gemeinderaum) und Einzelnutzungen (Verein/ Nutzergruppe/ Privatperson nutzt Gemeinderaum gewerblich/ für private Feiern).

In manchen Fällen wird bereits eine Nutzungsgebühr erhoben, in anderen wiederum nicht.

Um eine Gleichheit in den Ortsteilen herzustellen und gleichzeitig den Gemeindehaushalt zu entlasten, kommen wir nicht umhin eine Nutzungsgebühr in Form einer pauschalen Beteiligung an den Betriebskosten (um zu vermeiden, dass entsprechende Zählerleitungen nachgerüstet werden müssen und den Verwaltungsaufwand gering zu halten) für jede der o.g. Nutzungen zu verlangen. Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei nach Größe der Räumlichkeit, Art und Häufigkeit der Nutzung und Vereinszugehörigkeit. Die entsprechende Staffelung der Gebühren ist der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

Das Thema Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wurde bereits in den Ortschaftsräten beraten. Desweiteren wurden Gespräche mit den Vereinen vor Ort bzw. in Vereinsversammlungen geführt. Mit dem Ergebnis, dass u.a. die Dorfgemeinschaftshäuser Drebsdorf und Bennungen zukünftig durch jeweils einen Verein übernommen werden sollen.

Der Sozial- und Kulturausschuss gab in seiner Sitzung am 25.11.2014 ergänzende Hinweise und stimmte der zu beschließenden Satzung zu.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates